



Aktenzeichen	Datum		
13/9411-2023	28.02.2024		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 13	Herr Knapp		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

**Kreishaushalt 2024;
Erlass der Haushaltssatzung mit Bestandteilen und Anlagen 2024**

Anlagen:

Haushaltssatzung 2024 und Vorbericht gesamt
Haushaltsplan 2024 mit Finanzplan und Investitionsprogramm_2
Anlage 1 - Haushaltsrechtlicher Stellenplan 2024
Anlage 2 - Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Klinikum 2024
Anlage 3 - Wirtschaftsplan der Klinikum GmbH 2024
Anlage 4 - Jahresabschluss 2022 der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH
Übersicht Dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinden 2023 bzw. 2024
Vorläufige Rechnungsergebnisse Haushalt 2023 gesamt

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kreistag beschließt die vorliegende Haushaltssatzung sowie deren Anlagen (Haushaltsplan, Stellenplan, Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Klinikum, Finanzplan und Investitionsprogramm) für das Jahr 2024.

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf 55,0 v. H. der Umlagekraft festgesetzt.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Der Landkreis muss gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 LKrO jährlich eine Haushaltssatzung erlassen (kommunale Pflichtsatzung). Die Haushaltssatzung ist dabei gemäß Art. 57 Abs. 3 und 4 LKrO vom 01.01.-31.12. des Jahres gültig.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan als Bestandteil der Satzung sind die Grundlagen für die Haushaltswirtschaft des Landkreises (Art. 58 Abs. 3 Satz 2 LKrO) und geben somit der Verwaltung die für die Aufgabenerfüllung notwendige Ausgabeermächtigung.

Ohne Haushalt darf die Landkreisverwaltung nur unaufschiebbare oder gesetzlich vorgeschriebene Ausgaben leisten (sog. vorläufige Haushaltsführung gem. Art. 63 LKrO). Neue oder freiwillige Ausgaben dürfen ohne Haushalt nicht erfolgen.

Die Verwaltung hat daher den beiliegenden Haushaltsplan-Entwurf des Landkreises Garmisch-Partenkirchen mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 erarbeitet, welcher Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist.

II. Sach- und Rechtslage

Der Landkreis führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik (Art. 58 Abs. 2 LKrO i. V. mit KommHV-Kameralistik).

Der Haushaltsentwurf wurde unter Beachtung der Allgemeinen Grundsätze für die Veranschlagung gem. § 7 KommHV-K erstellt. Er ist gem. Art. 58 Abs. 3 Satz 1 LKrO ausgeglichen. Die Mindestzuführung gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-K wird erreicht.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wie dem Finanz- und Stellenplan inkl. der Kreisumlage ist gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 GeschO KT i.V.m. Art. 30 Nr. 5, 14 und 15 LKrO dem Kreistag vorbehalten.

Die Vorberatung im Kreisausschuss gemäß § 30 GeschO KT i.V.m. Art. 26 LKrO erfolgte am 27.02.2024.

Finanzielle Auswirkungen? Ja (siehe Haushaltssatzung/Haushaltsplan)

1	2	3	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Im Verwaltungshaushalt		Im Vermögenshaushalt	